

# **Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS II)**

- Stand 01.01.2018 -

## **Präambel**

Artikel 27 des am 26.03.2009 für Deutschland und somit auch für Hessen übernommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) normiert das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Teilhabeziels ist die Herstellung von Chancengleichheit in den Bereichen Ausbildung und Arbeit.

Das seit Mai 2014 laufende Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) hat bisher einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben geleistet und Perspektiven für eine Teilhabe eröffnet.

Das Prämiensystem des HePAS verfolgt das Ziel, Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu sensibilisieren. Im Bedarfsfall unterstützen Heranführungs- und Begleitungsmaßnahmen die Arbeitgeber dabei, nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse entstehen zu lassen und so die Beschäftigungschancen schwerbehinderter Menschen zu stärken.

Das Angebot der individuellen Förderung von Praktika- und Probebeschäftigungen soll Arbeitgebern ermöglichen, die Potentiale schwerbehinderter Menschen besser kennenzulernen. Damit können arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen ihre Leistungsfähigkeit zielgerichtet einbringen und ihre Chancen auf eine Einstellung in dem Erprobungsbetrieb erhöhen.

Gemeinsames Ziel der Landesregierung und des LWV Hessen Integrationsamtes ist es, die Bereitschaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken, schwerbehinderten Menschen inklusive Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Zusammen mit den Akteuren des Arbeitsmarktes werden spezielle Unterstützungsinstrumente zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt.

In besonderem Fokus der Förderungen soll die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten schwerbehinderter Frauen auf den ersten Arbeitsmarkt stehen. Hierzu können neue Wege insbesondere auch im Rahmen der vorgesehenen freien Projektförderung erprobt werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das LWV Hessen Integrationsamt haben beschlossen, das aus Mitteln der Hessischen Ausgleichsabgabe finanzierte Programm in nur leicht modifizierter Form und unter Beachtung der Intentionen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) in den Jahren 2017 bis 2019 fortzuführen. Dabei sind die Träger der Arbeitsvermittlung wie bisher eng eingebunden.

## **§ 1**

### **Ziel des Programms, Geltungsbereich**

- (1) Ziel dieses Programmes ist es, die Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen schwerbehinderten oder im Sinne des § 2 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellten Menschen zu verringern und ihre berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Gefördert werden können arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Nicht gefördert werden können Personen, die aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

- (2) Weiteres Ziel des Programmes ist es, den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von voll erwerbsgeminderten Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

Folgende Personenkreise werden insbesondere berücksichtigt:

- schwerbehinderte Menschen, die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX im Arbeitsleben besonders betroffen sind,
  - schwerbehinderte Menschen, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind (§ 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III),
  - schwerbehinderte Menschen mit Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer WfbM oder einer innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX in den ersten Arbeitsmarkt wechseln,
  - schwerbehinderte Menschen, die in einem Integrationsprojekt eine Beschäftigung finden,
  - schwerbehinderte Menschen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,
  - schwerbehinderte Menschen, die einer Unterstützung im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX bedürfen sowie
  - junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Anschluss an die Beendigung der Schulzeit zur Aufnahme einer Tätigkeit in dem ersten Arbeitsmarkt.
- (3) Die Prämien nach den §§ 5 und 6 werden an Arbeitgeber nach den folgenden Bestimmungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe gewährt.
- (4) Voraussetzung für eine Prämiengewährung nach §§ 5 und 6 ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX von mindestens 18 Stunden wöchentlich, dessen vereinbarte Bedingungen nicht gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind.
- (5) Inklusionsbetriebe im Sinne § 215 SGB IX zählen zu den Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Im Bereich der beruflichen Inklusion für Menschen mit Behinderungen haben sie sich als arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolgreich etabliert und erfüllen eine wichtige gesetzliche Aufgabe.
- (6) Das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis und der Hauptwohnsitz der zu fördernden zielgruppenzugehörigen Personen müssen in Hessen sein. Ausnahmsweise sind auch Arbeitgeber außerhalb Hessens antragsberechtigt, wenn auf diese Weise ein schwerbehinderter Mensch gefördert wird, der seinen Hauptwohnsitz in Hessen hat.
- (7) Voraussetzung für die Förderung ist die Zahlung eines tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, eines für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgeltes. Leistungen nach § 10 können für Projekte erbracht werden, wenn deren Antragsteller und die Projektadressaten in Hessen ansässig sind.

- (8) Die Leistungen der §§ 3 bis 6 können grundsätzlich nacheinander in Anspruch genommen werden.

Erfolgt nach dem geförderten Ausbildungsverhältnis eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber, wird eine Einstellungsprämie unter den Voraussetzungen des § 6 in Höhe der Grundprämie von bis zu 6.000 Euro gewährt.

## **§ 2**

### **Antragstellung, Nachrang der Leistungen, Programmlaufzeit und Finanzvolumen**

- (1) Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (Aufnahme der Ausbildung/Beschäftigung) beantragt worden sind. In Ausnahmefällen kann eine verspätete Antragstellung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.

Die Ausschlussfrist gilt nicht in den Fällen der Förderung von Praktika (§ 3), hier muss die Beantragung vor Beginn des Praktikums erfolgen.

- (2) Die Prämien ergänzen, ersetzen aber nicht das der Teilhabe dienende gesetzliche Instrumentarium anderer Leistungsträger.
- (3) Das Programm gilt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019. Das Programm wird aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe auf der Grundlage der §§ 160 Abs. 5 und 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) finanziert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3**

### **Förderung von Praktika**

- (1) Freiwillige Praktika für zielgruppenzugehörige Personen im Rahmen der Arbeitsuche und zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit/Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die Gewährung einer einmaligen Prämie in Höhe von 1.000 Euro gefördert.

Dies gilt nicht für Praktikanten, die ihr Praktikum im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung (z. B. berufsausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum) absolvieren oder für Schüler/-innen bis zum Ende der Schulpflicht. Bei den Praktika kann es sich um betriebliche Erprobungen im Sinne des § 45 SGB III oder um Praktikantenverhältnisse im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) handeln.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

Die Förderung erfolgt für Praktika mit mindestens 15 Std./Woche und einem Zeitraum von mindestens vier bis in der Regel sechs Wochen.

Bei arbeitslos gemeldeten, zielgruppenzugehörigen Personen wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung der Zustimmung der Träger der Arbeitsvermittlung hingewiesen, damit die Verfügbarkeit im Sinne des § 139 SGB III nicht gefährdet wird.

- (2) Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass
- die Aufgaben im Rahmen des Praktikums nicht überwiegend Tätigkeiten ersetzen, für die in der Regel Entgelt gezahlt wird.
  - Praktika dürfen auch nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen,
  - die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes eingehalten werden und
  - Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erhalten eine Tätigkeitsbescheinigung, wenn im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis durch den Arbeitgeber erfolgt. In dieser Bescheinigung sind die während der Maßnahme erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltage anzugeben.
- (3) Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Beendigung des Praktikums und - im Falle der Nichtübernahme - Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 2 auf Abruf des Arbeitgebers.
- (4) Die Fördermöglichkeiten nach § 27 SchwbAV bei Praktika von Beschäftigten einer WfbM bleiben unberührt.
- (5) Praktika im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) werden nicht gefördert.

#### **§ 4**

#### **Förderung der Probebeschäftigung**

- (1) Wird die sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung im Sinne des § 46 SGB III nachweislich durch einen Träger der Arbeitsvermittlung oder einen anderen Rehabilitationsträger bis zu drei Monaten gefördert, kann das Beschäftigungsverhältnis im Anschluss bezuschusst werden. Die Förderdauer darf zusammen mit der Leistung anderer Träger einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten nicht überschreiten.
- Ziel der Förderung ist es, die Kennenlernphase zwischen Arbeitgeber und der probebeschäftigten Person zu verlängern und damit die Chancen der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für die Zielgruppe zu steigern.
- (2) Für zielgruppenzugehörige Personen können die Kosten eines sozialversicherungspflichtigen Probebeschäftigungsverhältnisses bis zu insgesamt sechs Monaten mit einer Prämie gefördert werden, wenn nachweislich eine Förderung der Probebeschäftigung durch die Träger der Arbeitsvermittlung oder einen anderen Rehabilitationsträger nicht erfolgte.
- Eine Förderung von bis zu insgesamt sechs Monaten ist möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung dies erfordert und dadurch eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.
- (3) Die monatliche Prämie beträgt 1.000 Euro bei einer Beschäftigung von mindestens 30 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitbeschäftigungen von 18 bis zu 30 Wochenarbeitsstunden werden mit 500 Euro gefördert.
- Eine Teilzeitbeschäftigung, die aufgrund einer Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich ist, wird mit dem Höchstbetrag gefördert. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen von Abgängern aus Förderschulen und Übergängern aus einer WfbM. Maßgebend ist die vereinbarte Arbeitszeit des unterschriebenen Arbeitsvertrages.
- (4) Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Beendigung der Probebeschäftigung auf Abruf durch den Arbeitgeber.
- (5) Die Fördermöglichkeiten nach § 27 SchwbAV bei Probebeschäftigungen von Beschäftigten einer WfbM bleiben unberührt.

## **§ 5 Ausbildungsprämie**

- (1) Eine Ausbildungsprämie in Höhe von bis zu 7.000 Euro kann für ausbildungsuchende, zielgruppenzugehörige Personen bei der Besetzung eines Ausbildungsplatzes in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt werden.

Unter Ausbildung ist eine betriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu verstehen. Hierunter fallen auch Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42m der Handwerksordnung (HwO) entsprechend.

- (2) Mit der Förderung soll erreicht werden, dass das Ausbildungsplatzangebot für schwerbehinderte Menschen in Betrieben oder Dienststellen steigt. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn es sich bei dem Betroffenen in der Regel um eine Erstausbildung handelt, wobei es auf das Lebensalter des Betroffenen nicht ankommt.
- (3) Für jeden Ausbildungsplatz können als Grundprämie 5.000 Euro an das ausbildende Unternehmen/die ausbildende Dienststelle gewährt werden.

Um privatwirtschaftliche Unternehmen für die Einstellung von Zielgruppenzugehörigen zu sensibilisieren, werden zusätzlich 2.000 Euro bei nicht bestehender Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs.1 SGB IX gewährt (Unternehmen ohne Beschäftigungspflicht).

Privatwirtschaftliche Unternehmen mit erfüllter Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs.1 SGB IX erhalten ebenfalls eine Zusatzprämie in Höhe von 2.000 Euro.

- (4) Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns maßgeblich.
- (5) Die Auszahlung der Ausbildungsprämie erfolgt in zwei Raten nach Vorlage des Mittelabrufes. Im Mittelabruf muss die Fortsetzung der Ausbildung bestätigt werden.

Die erste Auszahlung erfolgt nach Ablauf von sechs Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im siebten Monat nach Ausbildungsbeginn) und die zweite Auszahlung nach Ablauf von 17 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 18. Monat nach Ausbildungsbeginn).

## **§ 6 Einstellungsprämie**

- (1) Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die Zahl der schwerbehinderten Menschen in Betrieben oder Dienststellen steigt.
- (2) Für die Besetzung eines Arbeitsplatzes für zielgruppenzugehörige Personen mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung kann dem Arbeitgeber eine Prämie in Höhe von bis zu 8.000 Euro gewährt werden.
- (3) Für jeden Arbeitsplatz können als Grundprämie 6.000 Euro an das Unternehmen/die Dienststelle gewährt werden.

Um privatwirtschaftliche Unternehmen für die Einstellung schwerbehinderter Menschen zu sensibilisieren, werden zusätzlich 2.000 Euro bei nicht bestehender Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs.1 SGB IX gewährt (Unternehmen ohne Beschäftigungspflicht).

Privatwirtschaftliche Unternehmen mit erfüllter Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs.1 SGB IX erhalten ebenfalls eine Zusatzprämie in Höhe von 2.000 Euro.

- (4) Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns maßgeblich.
- (5) Die Einstellungsprämie erfordert ein auf mindestens 12 Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Erfolgt die Einstellung in Teilzeit und beträgt die vertragliche Wochenarbeitszeit weniger als 30 Stunden werden die möglichen Prämien nach Absatz 3 zur Hälfte gewährt.

Eine Reduzierung der Prämienhöhe erfolgt nicht, wenn die Teilzeitbeschäftigung aufgrund einer Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich wird, oder bei Abgängern aus Förderschulen und Übergängern aus einer WfbM. Maßgebend ist die vereinbarte Arbeitszeit des unterschriebenen Arbeitsvertrages.

- (7) Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach diesem Programm zu erhalten.

Eine wiederholte Förderung der zielgruppenzugehörigen Person bei demselben Arbeitgeber mit der gleichen Prämienart ist nicht möglich.

- (8) Die Auszahlung der Einstellungsprämie erfolgt in zwei Raten nach Vorlage des Mittelabrufes. Im Mittelabruf muss die Fortsetzung der Beschäftigung bestätigt werden.

Die erste Auszahlung erfolgt nach Ablauf von sechs Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im siebten Monat nach Einstellungsbeginn) und die zweite Auszahlung nach Ablauf von 17 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 18. Monat nach Einstellungsbeginn).

## **§ 7**

### **Übergang aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder Abgänger aus Förderschulen in den ersten Arbeitsmarkt**

- (1) Arbeitgeber, die Abgänger aus einer WfbM, Personen nach Abschluss einer Maßnahme nach § 55 SGB IX oder schwerbehinderte Schulabgänger aus Förderschulen im Anschluss an die Beendigung der Schulzeit in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis einstellen, erhalten zusätzlich zur Leistung nach § 5 oder 6 eine einmalige Prämie in Höhe von 3.000 Euro.

- (2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 30 Wochenarbeitsstunden beträgt die Prämie 1.500 Euro. Eine Reduzierung der Prämienhöhe erfolgt nicht, wenn die Teilzeitbeschäftigung aufgrund einer Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich wird. Maßgebend ist die vereinbarte Arbeitszeit des unterschriebenen Arbeitsvertrages.

- (3) Die Auszahlung der Zusatzprämie erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6.

- (4) Bei einem Übergang aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes wird unterstellt, dass eine Betreuung in den ersten sechs Monaten zur Stabilisierung der Beschäftigung notwendig ist.

Diese notwendige Unterstützungsmaßnahme wird durch die abgebende WfbM in Abstimmung mit dem neuen Arbeitgeber rechtzeitig vor dem WfbM-Übergang beantragt. Das Integrationsamt beauftragt geeignete Leistungsanbieter (Integrationsfachdienste, Berufsbildungswerke oder andere Dritte), um auch in den ersten sechs Monaten nach dem Übergang in Beschäftigung die Begleitung sicherzustellen. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt durch eine festgelegte Pauschale in Höhe von insgesamt 1.000 Euro.

Sollte nach den sechs Monaten wegen der Behinderung weiterhin Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz erforderlich sein, kann hierfür Unterstützung im Rahmen der Begleitenden Hilfe gewährt werden.

Im Falle des Überganges in ein Ausbildungsverhältnis wird unterstellt, dass eine Betreuung für die Dauer der Ausbildung zur Stabilisierung notwendig ist.

## **§ 8**

### **Förderung von Inklusionsbetrieben**

- (1) Inklusionsbetriebe nach § 215 Abs. 1 SGB IX können schwerbehinderten Menschen, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände ein besonderes betreutes Beschäftigungsangebot bedürfen, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.
- (2) Unternehmen, die die Gründung von unternehmensinternen, rechtlich unselbständigen Inklusionsabteilungen beabsichtigen, wird im Modellzeitraum die Möglichkeit einer erleichterten Gründung eingeräumt. Im Übrigen erfolgt die Förderung nach den für Inklusionsbetriebe bestehenden Fach- und Fördergrundsätzen.

## **§ 9**

### **Heranführung und Begleitung**

- (1) Die Akquise von Beschäftigungsmöglichkeiten im Sinne der §§ 5 bis 6 kann durch die Träger der Arbeitsvermittlung, das Integrationsamt oder der von ihm beauftragten Dienste erfolgen.

Das Integrationsamt kann im Einzelfall erforderlich werdende Maßnahmen zur Heranführung durchführen lassen, wenn dadurch die Teilhabechancen am Arbeitsmarkt erst ermöglicht werden kann. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen von Kontingenten.

- (2) Werden besondere Maßnahmen der Begleitung des Beschäftigungsverhältnisses notwendig, ohne die die erwünschte Eingliederungschance gefährdet wäre, kann das Integrationsamt im Einzelfall auf Antrag des Beschäftigungsgebers Maßnahmen durchführen lassen, die zu einer Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses führen.

Die Begleitung soll bereits in der Kennenlernphase für die beschäftigungsbereiten Arbeitgeber und für die Betroffenen den Abgleich zwischen Anforderungs- und Fähigkeitsprofil ermöglichen und zur Herstellung einer Passgenauigkeit unterstützen.

Ist eine Begleitung in den ersten sechs Monaten nach erfolgter Einstellung im Sinne des § 6 erforderlich, kann im Rahmen dieses Programmes eine Unterstützung erfolgen, wenn die Notwendigkeit seitens des Arbeitgebers bescheinigt wird. Bei Übergängen aus Förderschulen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird unterstellt, dass eine Betreuung in den ersten sechs Monaten zur Stabilisierung der Beschäftigung notwendig ist.

- (3) Eine Begleitung zur Stabilisierung eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 5 ist grundsätzlich nur möglich in Fällen, in denen zuvor auch eine Heranführung durch die beauftragten Dienste im Sinne des Abs. 1 erfolgt ist und der Ausbildungsgeber die Notwendigkeit bescheinigt.

Bei einer Begleitung von Abgängern aus Förderschulen wird unterstellt, dass eine Betreuung für die Dauer der Ausbildung zur Stabilisierung der Ausbildung notwendig ist.

## **§ 10**

### **Projektförderung**

Das Ziel, gute Rahmenbedingungen für personenzentrierte Leistungen zur Erreichung einer Nachhaltigkeit/Stabilisierung von Beschäftigung zu schaffen, soll auch durch freie Projektförderung erreicht werden. Dies beinhaltet die Möglichkeit, strukturelle Maßnahmen und Projekte zu fördern, die der Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung bedarfsgerechter Angebote zur Umsetzung der Programmziele dienen. Das Entstehen von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.

Für einzelne Projekte im Sinne des Programmzieles können während des Modellzeitraums Förderungszuschüsse gewährt werden. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 150.000 Euro.

## **§ 11 Rückzahlungsverpflichtung**

Eine Rückzahlungsverpflichtung für Leistungen dieses Programms besteht grundsätzlich, wenn die Bewilligung auf Angaben beruht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht wurden.

## **§ 12 Programmdurchführung**

- (1) Zuständig für die Durchführung des Programms ist das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverband Hessen.
- (2) Das Integrationsamt kann bei der Durchführung Dritte, insbesondere Integrationsfachdienste sowie Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerke beteiligen.
- (3) Die Träger der Arbeitsvermittlung informieren potentielle Beschäftigungsgeber rechtzeitig über dieses Programm durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch einen Versand von Merkblättern. Entsprechende Informationen sind auch den Bescheiden über eine Förderung mit Leistungen nach dem SGB II, III oder IX beizufügen.
- (4) Die im Rahmen der Umsetzung des § 9 tätigen Personen müssen über ausreichende Berufserfahrungen und auch über besondere Kenntnisse für die Begleitung in Ausbildung und Beruf verfügen. Das Vorliegen einer Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) gilt als Nachweis für eine fachliche Eignung.

## **§ 13 Dokumentation**

Um die Wirksamkeit des Programms und dessen Nachhaltigkeit überprüfen zu können, werden zu den einzelnen Förderungen und Maßnahmen halbjährlich Daten erhoben, die insbesondere Aufschluss geben über:

- die Anzahl der geförderten Praktika,
- die Anzahl der geförderten Probebeschäftigungen, unterteilt nach der Dauer der Förderung im Anschluss an eine Leistung der Träger der Arbeitsvermittlung und alleiniger Förderung mit HePAS,
- die Anzahl geförderter Übergänge aus WfbM, aus einer Maßnahmen nach § 55 SGB IX bzw. von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den ersten Arbeitsmarkt,
- die Anzahl der geförderten Erst- bzw. Zweitausbildungen,
- die Anzahl geförderter Einstellungen,
- die Anzahl der geförderten Arbeitgeber, die eine Zusatzprämie bei Einstellungen nach den §§ 5 und 6 erhalten haben,
- die Anzahl der Arbeitgeber, die im Sinne § 1 Abs. 8 mehrere HePAS-Prämien erhalten haben sowie die Art dieser Prämien,
- die Branchenzugehörigkeit der geförderten Arbeitgeber und deren Zugehörigkeit zur Privatwirtschaft/öffentlicher Dienst,
- die Anzahl der Prämien für Teilzeitbeschäftigten und die Anzahl der gewährten vollen Prämienhöhe im Sinne des § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2
- die Anzahl und der wesentliche Inhalt von Projektförderungen und
- die Anzahl der Rückforderungen.



**§ 14**  
**Pflichten des Arbeitgebers**

Arbeitgeber erteilen zur Überprüfung der Wirkung der Programminhalte und der Nachhaltigkeit der geförderten Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse auf Verlangen des Integrationsamtes die notwendigen Auskünfte.